

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.09.2014

Geschäftszeichen:

III 32-1.19.32-217/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.32-2132**

#### Antragsteller:

**Bau-Fritz GmbH & Co. KG seit 1896**

Alpenweg 25  
87746 Erkheim

#### Geltungsdauer

vom: **3. September 2014**

bis: **3. September 2019**

#### Zulassungsgegenstand:

**Feuerwiderstandsfähige Gebäudeabschlusswand**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Gebäudeabschlusswand und ihre Anwendung als raumabschließendes Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.

Diese Wand wird im Folgenden Gebäudeabschlusswand genannt.

1.1.2 Die Gebäudeabschlusswand besteht im Wesentlichen aus vorgefertigten Wandelementen und geeigneten Befestigungsmitteln, jeweils nach Abschnitt 2.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Gebäudeabschlusswand verhindert die Brandausbreitung auf andere Gebäude und darf - nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Errichten von raumabschließenden Gebäudeabschlusswänden, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes (feuerhemmende Bauteile<sup>1</sup>) und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile<sup>1</sup> haben müssen, angewendet werden.

1.2.2 Der Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 + F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 30-B + F 90-B" nach DIN 4102-2<sup>2</sup>, bei einseitiger Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Gebäudeabschlusswand darf mit einer beliebigen Wandlänge und einer Wandhöhe von maximal 5 m ausgeführt werden.

1.2.4 Die Anschlüsse der Gebäudeabschlusswand an angrenzende Bauteile (Innenwand, Außenwand, Decke und Dach) müssen gemäß den Bestimmungen des Bauordnungsrechtes und gemäß den in den Anlagen 3 bis 6 dargestellten Ausführungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

1.2.5 Die Anwendung der Gebäudeabschlusswand ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen, sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Nachweise der Tragfähigkeit s. Abschnitt 3.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den auch in den Anlagen dargestellten – Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

1.2.6 Übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke sind erlaubt. Zusätzliche Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen) sind erlaubt, sofern sie die Tragfähigkeit der Gebäudeabschlusswand nicht einschränken.

1.2.7 In der Gebäudeabschlusswand dürfen einzelne elektrische Leitungen verlegt werden. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen dürfen ausschließlich auf der Wandinnenseite eingebaut werden. Der Einbau erfolgt gemäß Abschnitt 4.3.4.

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de).

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Aufbau und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Gebäudeabschlusswand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

Gebäudeabschlusswände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

#### 2.1.2 Wandelemente

Für Gebäudeabschlusswände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkseitig vorgefertigte Wandelemente nach DIN 1052<sup>3</sup> und gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 3.3.2.2<sup>4</sup> der Firma Bau-Fritz GmbH & Co. KG zu verwenden. (siehe Abschnitt 2.2.1.2)

Der prinzipielle Aufbau der Wandelemente ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

#### 2.1.3 Befestigungsmittel

2.1.3.1 Für die Befestigung der Gebäudeabschlusswand an den unten angrenzenden Massivbauteilen werden folgende Befestigungsmittel verwendet:

- Zuganker nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. europäisch technischer Zulassung bzw. Bewertung oder nach DIN 1052<sup>3</sup> mit zugelassenen Schwerlastankern oder
- Winkelverbinder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer technischer Zulassung bzw. Bewertung

2.1.3.2 Für die sonstige Befestigung der Gebäudeabschlusswand an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung der Gebäudeabschlusswand zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

#### 2.2.1.2 Herstellung der Wandelemente

Die Wandelemente werden werkseitig vorgefertigt. Sie müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

Detaillierte technische Angaben sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung" enthalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Wandelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Jedes werkseitig vorgefertigte Wandelement oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 3.3.2.2 versehen sein.

<sup>3</sup> DIN 1052-10:2008-12 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

<sup>4</sup> Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 und Teil 3 gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 3.3.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe)

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.32-2132

Seite 5 von 7 | 3. September 2014

Zusätzlich muss jedes Wandelement und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein hinsichtlich der brandschutztechnischen Eigenschaften nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Wandelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Wandelement für feuerwiderstandsfähige Gebäudeabschlusswand
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.32-2132
- Herstellungsjahr:

**2.3 Übereinstimmungsnachweise****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Wandelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Wandelemente nach Abschnitt 2.2.1.2, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für die Bemessung

Für die Gebäudeabschlusswand sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1995-1-1<sup>5</sup> und DIN EN 1995-1-1/NA<sup>6</sup>) zu berücksichtigen.

Die zulässige Spannung in den Holzständern ( $b/h = 60 \text{ mm}/90 \text{ mm}$ ) darf im Brandfall den Wert  $\sigma_D \leq 2,50 \text{ N/mm}^2$  nicht überschreiten.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Allgemeines

Die Gebäudeabschlusswand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 errichtet werden.

Die Errichtung der Gebäudeabschlusswand am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass die Gebäudeabschlusswand nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

#### 4.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Verwender ein Exemplar der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie eine zugehörige Montageanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Gebäudeabschlusswand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)

#### 4.3 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

##### 4.3.1 Allgemeines

Der Zusammenbau und Einbau der Gebäudeabschlusswand muss gemäß der vom Antragsteller dieser bauaufsichtlichen Zulassung bereitzustellenden Montageanleitung erfolgen.

##### 4.3.2 Anschlüsse an angrenzende Bauteile

Für die Anschlüsse der Gebäudeabschlusswand an angrenzende Bauteile (Innenwände, Außenwand, Decke und Dach) sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- unterer Anschluss an Massivbauteile mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 und gemäß Anlage 1
- oberer und unterer Anschluss an eine Holzbalkendecke gemäß Anlage 5

<sup>5</sup> DIN EN 1995-1-1:2010-12 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines, Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

<sup>6</sup> DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

- Außenwandanschluss gemäß Anlage 3 und 4
- Innenwandanschluss gemäß Anlage 3

#### 4.3.3 Fugen

Bei den Wandelementen muss die Verspachtelung der Fugen der äußeren Beplankungslage mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>7</sup> Fugendichtungsstoff Knauf Uniflott des Herstellers Knauf Gips KG, Iphofen oder gleichwertigen Fugendichtungsstoff erfolgen.

Die Fugen der Gipsplatten müssen gemäß DIN 18181<sup>8</sup> ausgeführt werden.

Im Randbereich der Wände und des Daches ist der Luftspalt vollständig mit einem nichtbrennbaren<sup>9</sup> Dämmstoff zu schließen.

Alle Fugen zwischen der Gebäudeabschlusswand und den angrenzenden Massivbauteilen müssen mit einem nichtbrennbaren<sup>9</sup> Material vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

#### 4.3.4 Einbauten

Es dürfen nur Bauprodukte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.21-1788 und Z-19.21-2064 gemäß der Anlage 2 eingebaut werden.

#### 4.3.5 Sonstige Ausführungen

Es dürfen im entsprechenden Anwendungsfalle zwei vom Aufbau identische Gebäudeabschlusswände spiegelbildlich mit Abstand  $\geq 5$  cm gemäß der Anlage 3 zueinander ausgeführt werden.

Bei Wandversätzen und als Witterungsschutz kann gemäß der Anlage 6 auf die äußere Seite der Gebäudeabschlusswand eine mindestens 10 mm dicke Calciumsilikatplatte angebracht werden. Die Calciumsilikatplatte muss mit einem mineralischen Putz verputzt werden.

Auf der Innenseite der Gebäudeabschlusswand kann eine zusätzliche (un-)gedämmte Installationsebene gemäß den Anlagen 3 und 6 angeordnet werden.

### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau der Gebäudeabschlusswand

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand fertiggestellt/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm ausgeführte Zulassungsgegenstand und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Gebäudeabschlusswand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Maja Tiemann  
i.V. Abteilungsleiter

Beglaubigt

<sup>7</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>8</sup> DIN 18181:2008-10 Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung

<sup>9</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de

2 x 18 mm dicke nichtbrennbare Gipsplatten nach DIN EN 520 in Verbindung mit DIN 18180 des Herstellers Knauf Gips KG, Iphofen  
 Die äußere Beplankung wird verspachtelt mit normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2) Knauf Uniflott; die innenseitige Beplankung am Holzständer wird nicht verspachtelt.

1 x 18 mm dicke nichtbrennbare Gipsplatten nach DIN EN 520 in Verbindung mit DIN 18180 des Herstellers Knauf Gips KG, Iphofen  
 Die Beplankung wird verspachtelt mit normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2) Knauf Uniflott

F90 von außen

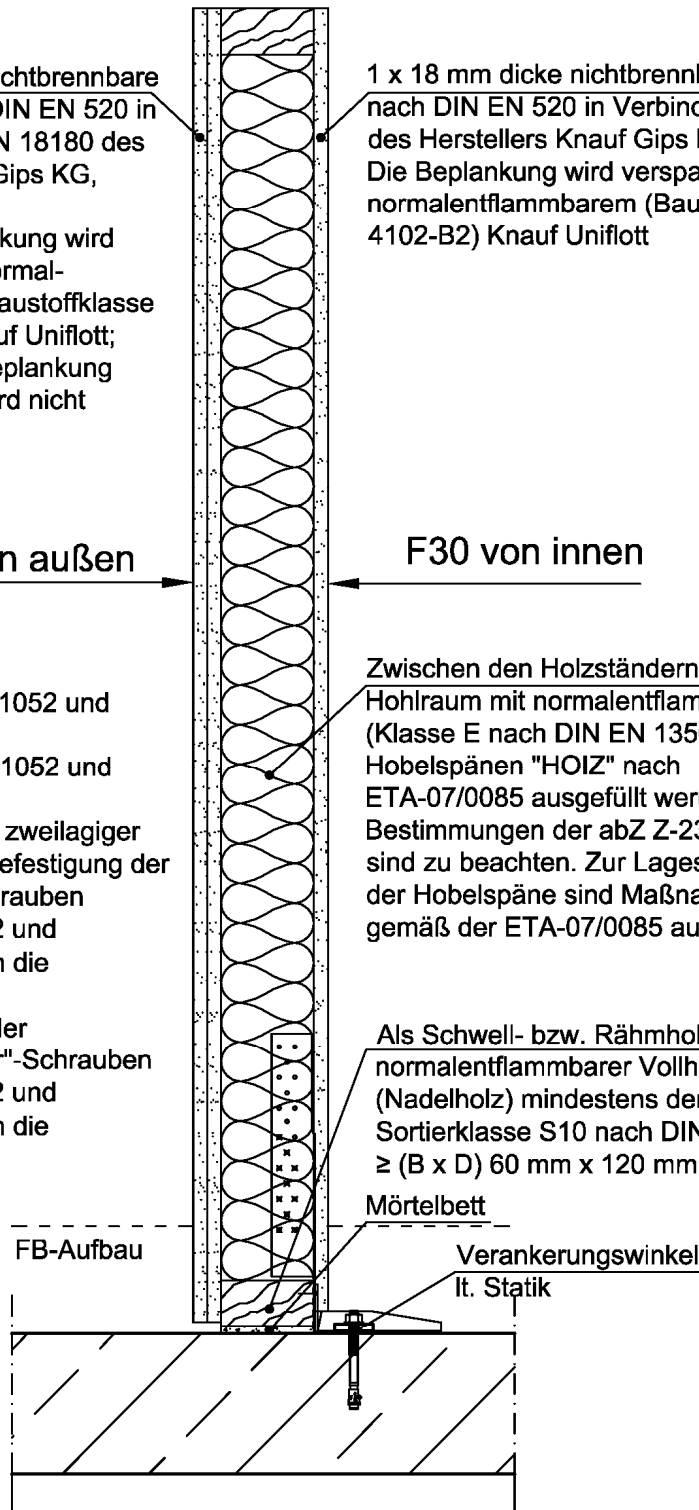
F30 von innen

**Befestigung der Beplankung:**

1. Lage: mit Klammern nach DIN 1052 und DIN EN 14566 a = 240 mm
  2. Lage: mit Klammern nach DIN 1052 und DIN EN 14566 a = 80 mm
- Optional kann bei einlagiger bzw. zweilagiger Beplankung mit Gipsplatten die Befestigung der 1. Plattenlage mit "Blackstar"-Schrauben TN 4,0x42 mm nach DIN 18182-2 und DIN EN 14566 und a ≤ 750 mm in die Unterkonstruktion erfolgen.  
 Die Befestigung der Gipsplatten der 2. Plattenlage kann mit "Blackstar"-Schrauben TN 4,3x57 mm nach DIN 18182-2 und DIN EN 14566 und a ≤ 250 mm in die Unterkonstruktion erfolgen.

Zwischen den Holzständern muss der Hohlraum mit normalentflammbarem (Klasse E nach DIN EN 13501-1) Hobelspänen "HOIZ" nach ETA-07/0085 ausgefüllt werden. Die Bestimmungen der abZ Z-23.16-1657 sind zu beachten. Zur Lagesicherung der Hobelspäne sind Maßnahmen gemäß der ETA-07/0085 auszuführen.

Als Schwell- bzw. Rähmholz wird ein normalentflammbarer Vollholzbalken (Nadelholz) mindestens der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 ≥ (B x D) 60 mm x 120 mm verwendet



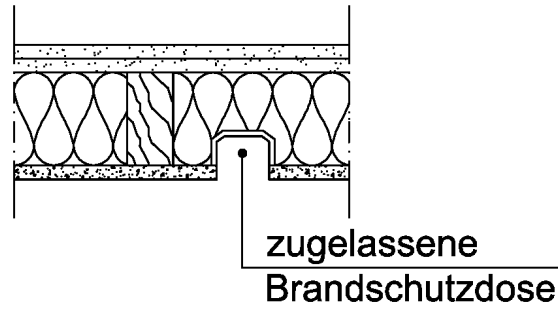
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.32-2132

Feuerwiderstandsfähige Gebäudeabschlusswand

Vertikalschnitt

Anlage 1



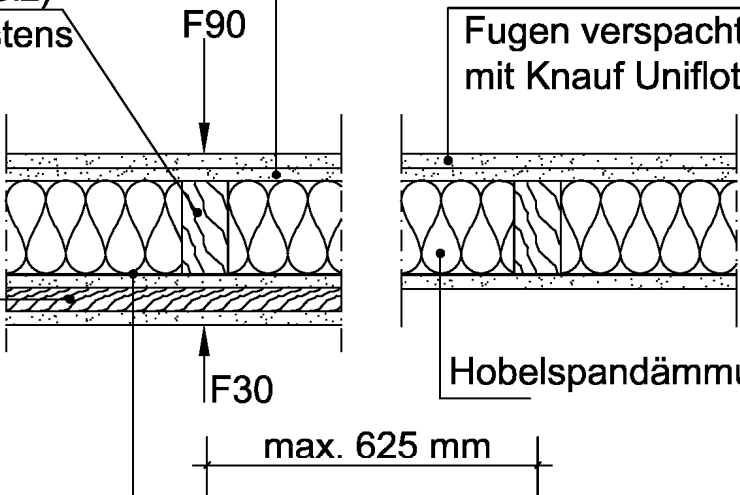


zugelassene  
 Brandschutzdose

Massivholzständer (Nadelholz)  
 ≥ 60 mm x 120 mm mindestens  
 der Sortierklasse S10  
 nach DIN 4074-1.

Knauf GKF 18mm  
 Fugen unverspachtelt

Knauf GKF 18mm  
 Fugen verspachtelt  
 mit Knauf Uniflott



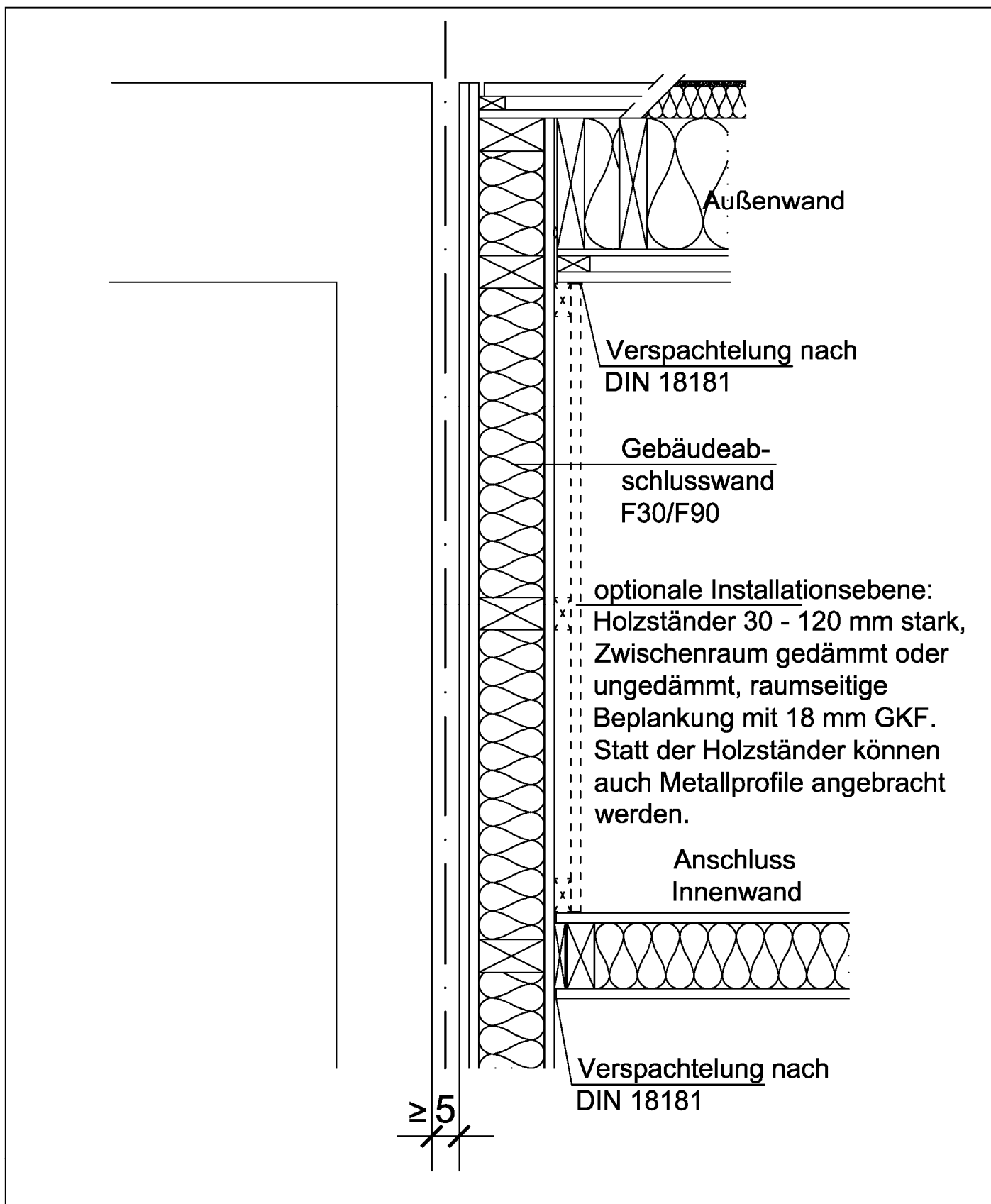
Optional kann auf die 18 mm  
 GKF als Installationsebene  
 eine 30 - 120 mm starke  
 zusätzliche Unterkonstruk-  
 tion aus Holz oder Metall mit  
 oder ohne Anordnung einer  
 Zwischendämmung und  
 zusätzlich eine 18 mm dicke  
 nichtbrennbare Gipsplatte  
 nach DIN EN 520 in  
 Verbindung mit DIN 18180  
 des Herstellers Knauf Gips  
 KG, Iphofen aufgebracht  
 werden.

optionale  
 Dampfsperre Baustoffklasse  
 mind. B2  
 (brandschutztechnisch nicht  
 erforderlich)

Feuerwiderstandsfähige Gebäudeabschlusswand

Horizontalschnitt

Anlage 2

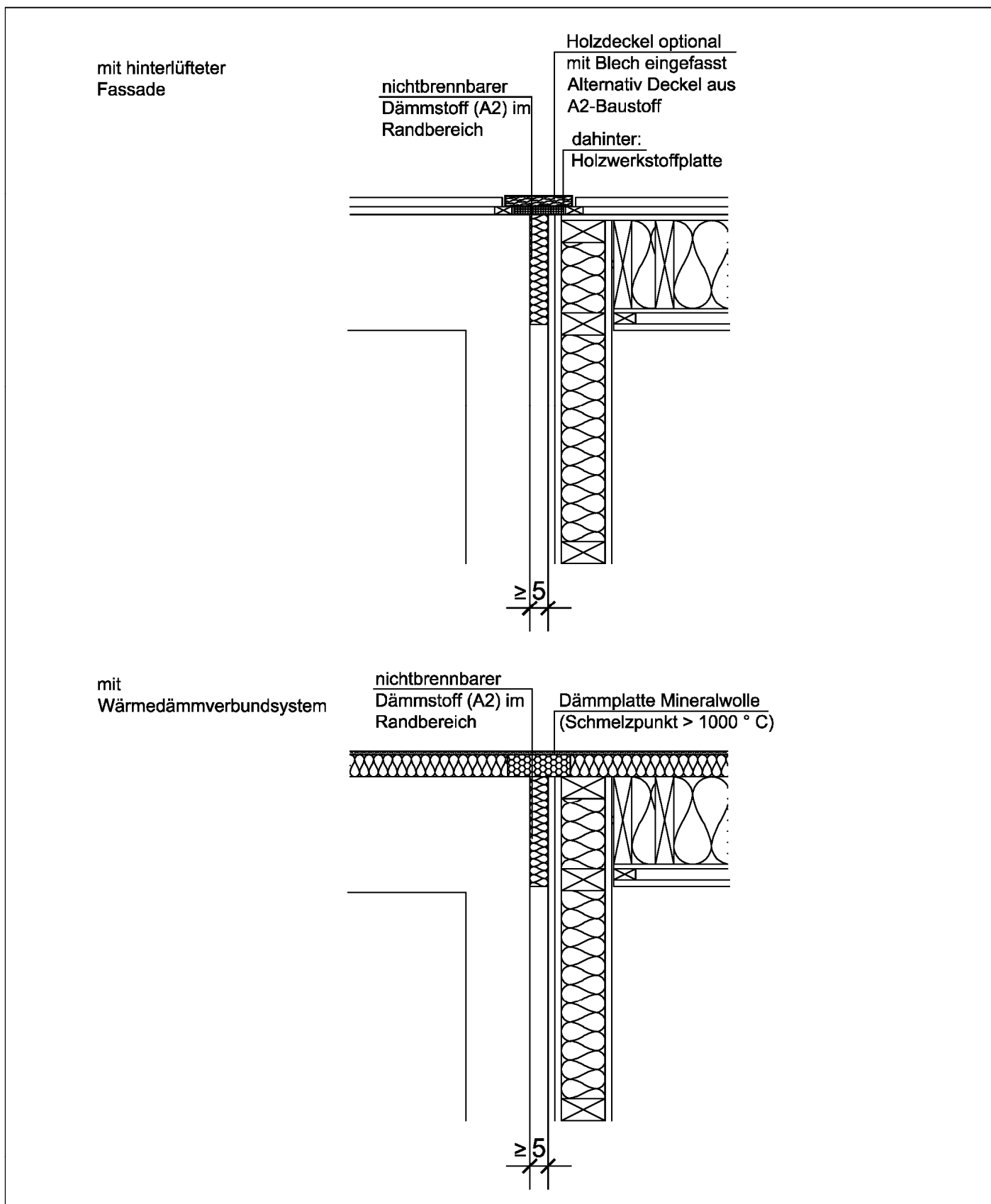


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.32-2132

Feuerwiderstandsfähige Gebäudeabschlusswand

Horizontalschnitt mit Innenwandanschluss

Anlage 3

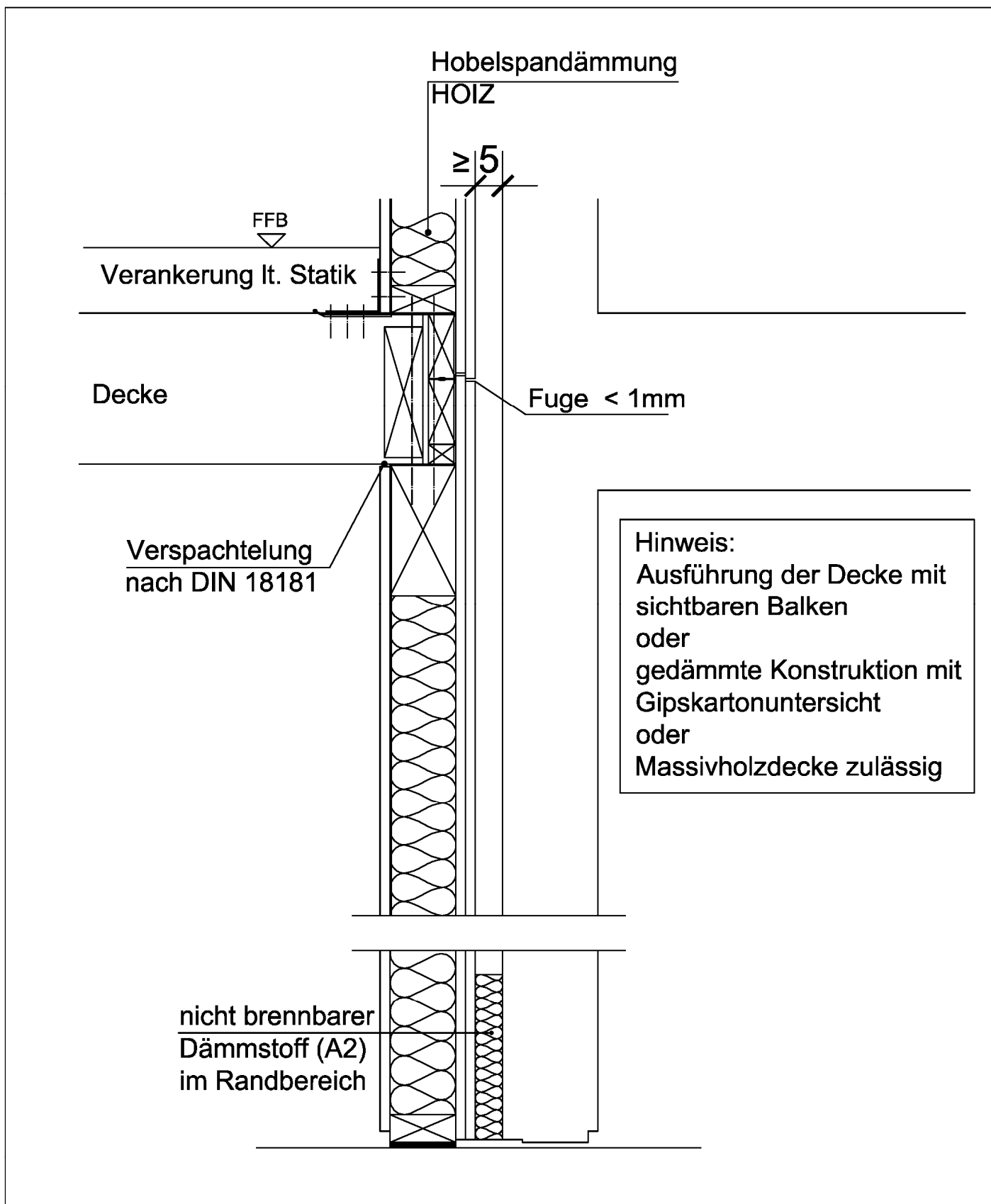


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.32-2132

Feuerwiderstandsfähige Gebäudeabschlusswand

Anschluss Außenwand - Horizontalschnitt

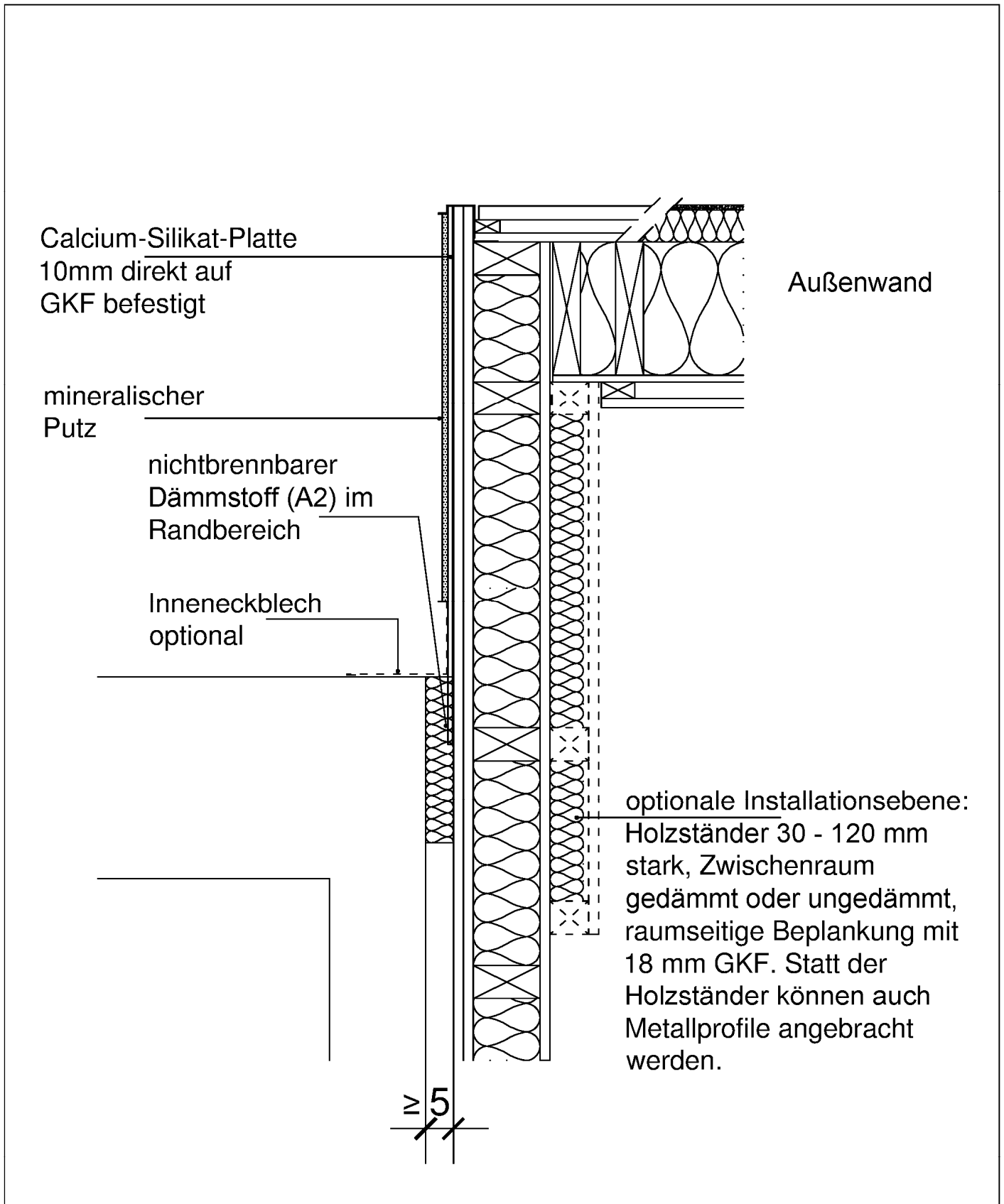
Anlage 4



Feuerwiderstandsfähige Gebäudeabschlusswand

Anschluss Decke - Vertikalschnitt

Anlage 5



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.32-2132

Feuerwiderstandsfähige Gebäudeabschlusswand	Anlage 6
Anschluss versetzte Gebäude - Horizontalschnitt	

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Gebäudeabschlusswand/die Gebäudeabschlusswände** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:

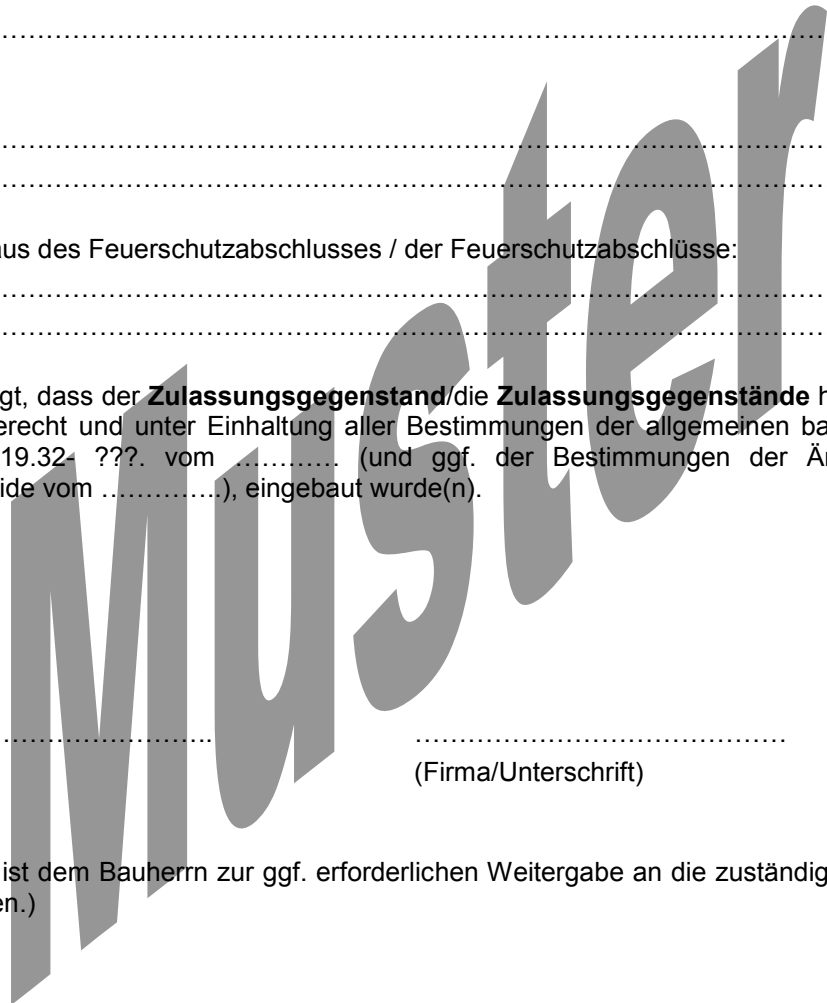
.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.32- ??? vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....), eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.32-2132

Feuerwiderstandsfähige Gebäudeabschlusswand	Anlage 7
Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung	